

20.12.00

Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)

Punkt 26 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

- a) Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, jüngere Versicherte bei Eintritt in das Erwerbsleben rentenrechtlich besser abzusichern, indem Defiziten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung durch zielgenaue Regelungen entgegen gewirkt wird. Solche Defizite entstehen insbesondere dann, wenn sich der Einstieg in das Berufsleben ohne eigenes Verschulden verzögert. Die hieraus entstehenden rentenrechtlichen Lücken müssen durch geeignete Maßnahmen geschlossen werden.
- b) Zur besseren Absicherung von jüngeren waisenrentenberechtigten Versicherten gehört nach Auffassung des Bundesrats auch die Sicherstellung des Unterhalts durch eine durchgängige Zahlung von Waisenrente. Derzeit führt ein zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegender Unterbrechungszeitraum zum Wegfall der Waisenrente, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt nicht spätestens am ersten Tag nach Ende eines Vier-Kalendermonats-Zeitraumes beginnt. Diese Vier-Kalendermonats-Frist wird den heutigen Gegebenheiten in den Fällen nicht gerecht, in denen Schüler aufgrund bildungspolitischer Reformen ihr Abitur bereits am 31. März ablegen, ihre Ausbildung aber wegen der Besonderheiten des gewählten Studienfachs nicht bereits mit Beginn des Sommersemesters, sondern erst mit Beginn des Wintersemesters im Oktober fortsetzen können. Entsprechendes gilt, wenn die beabsichtigte Berufsausbildung wegen fester Einstellungstermine nicht innerhalb des Vier-Kalendermonats-Zeitraumes beginnen kann. Dies führt nach der derzeitigen Rechtslage zum Wegfall der Waisenrente und zu einer von der Waise nicht zu vertretenden Lücke in der Unterhaltssicherung.
- c) Der Bundesrat bittet daher um Prüfung, wie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur besseren rechtlichen Absicherung der jüngeren Versicherten verändert werden können, damit sie den Anspruch auf Waisenrente in Fällen der vorzeitigen Abiturprüfung für einen Übergangszeitraum von höchstens sieben Kalendermonaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sicherstellen.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000